



Versicherungsbedingungen (VB)

der Pferdeversicherungs-Gesellschaft Solothurn

Ausgabe vom 01.01.2007 für die Todesfall-Pferdeversicherung mit Restwertentschädigung = (mit Sparanteil)

Diese Ausgabe ersetzt die Versicherungsbedingungen, vom 05.12.1998.

**Die an der GV vom 14.03.2008 Art.6 genehmigte (*Trächtigkeitsversicherung*)
und am 10.04.2015 Art.10 (*Behandlungskosten-Vergütungen an Tierarzt-
rechnungen*) sind ein gültiger Bestandteil dieser Ausgabe.**

**Zu unseren Versicherungsbedingungen verweisen wir auf die gültigen
Statuten, Ausgabe vom 01.01.2010**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Eintritt/Austritt, Ausschluss/Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 2. Aufnahme von Pferden**
- 3. Handänderungen**
- 4. Aufnahme und Einschätzung der Pferde**
- 5. Pferderevisionen**
- 6. Die Trächtigkeitsversicherung mit der Fohlen/Jungpferde-Versicherung**
- 7. Eintrittsgeld/maximale Versicherungswerte bei Neuaufnahmen/
Rückstufungen der Versicherungswerte**
- 8. Vorkehrungen bei Krankheiten, Unglücksfällen und Invalidität**
- 9. Übernahme/Entschädigungen**
- 10. Beteiligung an Kosten von Krankheiten oder Unfällen**
- 11. Schlussbestimmungen**

1. Eintritt/Austritt, Ausschluss/Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss den Statuten, Ausgabe vom 01.01.2010

2. Aufnahme von Pferden

In die Versicherung aufgenommen werden, Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel, nachstehend Pferde genannt, bis zum Alter von 14 Jahren. Ältere Pferde können versichert werden, wenn ein Besitzerwechsel vorliegt, die Pferde in unserer Gesellschaft versichert waren und kein Unterbruch der Versicherung statt gefunden hat.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

Pferde die bereits bei einer anderen Gesellschaft versichert sind.

Kranke- und krankheitsverdächtige Pferde, Pferde mit Charakterfehler, oder bereits entschädigte Pferde.

Finanzielle Pflichten

Die Beiträge werden nach Einschätzung der Pferde erstmalig unter gleich-zeitiger Aushändigung des Versicherungsvertrages (VV) in Rechnung gestellt.

Die Versicherungsprämien werden für 1 Jahr in Rechnung gestellt.

Wird die termingerechte Entrichtung der Versicherungsprämien nicht eingehalten, besteht kein Versicherungsschutz bis zum Zahlungseingang. Für Neumitglieder wird ein Eintrittsgeld in Rechnung gestellt. Die Höhe des Eintrittsgeldes bestimmt der Vorstand.

Die Jahresprämien werden jährlich auf den 1. Januar in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres.

Nach diesem Zeitpunkt wird den säumigen Mitgliedern eine Zahlungserinnerung mit einer Mahngebühr von Fr. 10.- und Einzahlungsnachfrist von 20 Tagen zugestellt. In der zweiten und letzten Mahnung wird den weiterhin säumigen Mitgliedern eine letzte Frist von 10 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Vertrag aufgelöst und Rechte und Pflichten sind somit für beide Parteien erloschen.

Die Versicherung entschädigt nur Pferde, von welchen die Prämie bezahlt worden ist.

Nachträgliche Zahlungen werden nur angenommen, wenn das betreffende Pferd vom Gesellschafts-Tierarzt, oder einem Schatzungskommissions-Mitglied überprüft worden ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Versicherten.

Für neu eingestellte Pferde, an Stelle eines versicherten Pferdes, (Verkauf) wird nur die Prämie für eine allfällige Höferschätzung berechnet.

Rückvergütungen für bezahlte Versicherungsprämien finden nicht statt.

3. Handänderungen

Handänderungen müssen der Geschäftsstelle innert 14 Tagen gemeldet werden, ansonst die Haftbarkeit der Gesellschaft beendet ist.

Auf Wunsch der neuen Besitzer/in kann die Mitgliedschaft und bestehende Versicherung mit dem Einverständnis der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten weitergeführt werden. Der Versicherungswert des Pferdes wird ohne Neueinschätzung übernommen. Dem Neumitglied wird ein Eintrittskostenbeitrag von Fr. 20.- in Rechnung gestellt. Unter Mitgliedern

der Pferdeversicherungs-Gesellschaft Solothurn, sind die Änderungen für den neuen Eigentümer kostenfrei.

Eine bezahlte Versicherungsprämie kann nur auf ein neu übernommenes Pferd übertragen werden, wenn die Gesellschaft mit der Aufnahme des Ersatzpferdes einverstanden ist.

Im Todesfall eines Gesellschaftsmitgliedes kann der, oder die neue Pferdebesitzer/in ohne Kosten und Neueinschätzung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

4. Aufnahme und Einschätzung der Pferde

Für jedes neu eintretende Pferd wird ein Eintrittsgeld gemäss Art.7 erhoben. Die Aufnahme und Einschätzung erfolgt nach den Richtlinien der Schatzungskommission. Die maximalen Versicherungswerte für Neuaufnahmen sind auf Seite 5, im Artikel 7 definiert.

Eintritte/Neuaufnahmen von Pferden mit Schätzungswerten von über Fr. 8'000.- bedingen die Vorweisung eines Tierarztzeugnisses.

Das Ausstellungsdatum darf nicht mehr als 30 Tage zurück liegen. Die Eintrittsuntersuchung kann auch durch den Gesellschaftstierarzt erfolgen.

Die versicherte Summe gilt grundsätzlich für die Dauer eines Versicherungsjahres. Für die im Verlauf des Jahres aufgenommenen Pferde wird die Prämie für die restlichen Monate vom Versicherungsjahr berechnet. Unabhängig vom Monatstag der Aufnahme wird der ganze Monat mitberechnet.

Im Entschädigungsfall wird eine volle Jahresprämie gefordert.

5. Pferderevisionen

In der Regel findet alljährlich eine Schätzungsrevision statt. Diese wird mindestens 3 Wochen vor dem Revisionstag schriftlich angekündigt. Die Einschätzung ist für die Dauer eines Versicherungsjahres gültig.

Zur Schätzung nicht vorgeführte Pferde werden im Ermessen der Schatzungskommission angepasst. In zwingenden Fällen von Halternachlässigkeit (nicht artgerechte Stallungen oder Tierschutzverletzungen), kann auch ein Ausschluss erfolgen.

6. Die Trächtigkeitsversicherung mit der Fohlen-/Jungpferde-Versicherung kombiniert bis zum Alter von 36 Monaten

Mit dem Abschluss der Trächtigkeitsversicherung ist das Fohlen nach der Geburt noch bis zum Geburtenjahresende versichert.

Wird für eine trächtige Stute keine Trächtigkeitsversicherung abgeschlossen, wird im Geburtentodesfall der Stute, keine Entschädigung geleistet.

Der Trächtigkeitszuschlag für *Voll- + Warmblutstuten* inkl. Versicherung bis am 31. 12. vom Geburtenjahr. beträgt Fr. 150.-

Der Trächtigkeitszuschlag für *alle übrigen Pferdestuten* inkl. Versicherung bis am 31. 12. vom Geburtenjahr beträgt Fr. 100.-

Eine Entschädigung von Fr. 500.- erfolgt, wenn *eine Voll- oder Warmblutstute* nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft. (Deckschein)

Eine Entschädigung von Fr. 1'000.- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren



wird, oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.

Eine Entschädigung von Fr. 350.- erfolgt, wenn *eine Freiburgerstute* nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft. (Deckschein)

Eine Entschädigung von Fr. 700.- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird, oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.

Eine Entschädigung von Fr. 300.- erfolgt, wenn *eine Kleinpferde-, Haflinger-, Fjord-, Pony- oder Eselstute* nach 8 Monaten Trächtigkeit verwirft. (Deckschein)

Eine Entschädigung von Fr. 600.- erfolgt, wenn das Fohlen tot geboren wird, oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Geburt eingeht.

Ab dem 01. 01. vom Folgegeburtsjahr gilt die Fohlen-/Jungpferdeversicherung bis zum Alter von 36 Monaten.

Prämie für alle Fohlen und Jungpferde ist 3.5 % pro Jahr vom effektiven Versicherungswert

Die Rechnungsstellungen erfolgen jeweils halbjährlich zum 01.01 + 01.07 zum Versicherungswert.

Beispiel Versicherungswert.

Freiberger-Fohlen, Geburt am 31. 03 = bis am 30. 04 durch die Trächtigkeitsversicherung versichert. Ab dem 31. Lebenstag = 01. 05 ist der Versicherungswert Fr. 1'000.- plus Wertzuwachs pro Monat Fr. 100.-, = Versicherungswert per 31. 12. von Fr. 1'800.-

Beispiel Rechnungsstellung.

Per 01. 01 und 01. 07. erfolgt die Rechnungsstellung für die nächsten 6 Monate zum alten Versicherungswert, plus dem neuen Halbjahresdurchschnittswert. (der Halbjahresdurchschnittswert ist der Wertzuwachs über 6 Monate geteilt durch zwei = Fr. 300.-)

Die Versicherung leistet im Todesfall innerhalb der Versicherungsperiode = 80% vom Versicherungswert, sofern die Versicherungsbedingungen eingehalten wurden.

Alter/Tag/ Monat	Voll-+ Warmblut	Freiberger	Haflinger, Kleinpferde Pony, Esel
max. Versicherungs- wert ab dem 31.Tag und einem	Fr. 2'000.-	Fr. 1'000.-	Fr. 750.-
Wertzuwachs pro Mt. bis zum Alter von 36 Mt.	Fr. 125.-	Fr. 100.-	Fr. 70.-
Schatzungswert im Alter von ca. 36. Monaten	Fr. 6'375.-	Fr. 4'500.-	Fr. 3'200.-

7. Eintrittsgeld /maximale Versicherungswerte bei Neuaufnahmen / Rückstufungen der Versicherungswerte

Maximale Versicherungswerte in Franken bei Neuaufnahmen

Alter/Jahr	Voll-+ Warmblut	Freiberger	Klein-Pferde Haflinger/Fjord Pony, Maultiere Maulesel, Esel
3	Fr. 8'000.-	Fr. 5'000.-	Fr. 5'000.-
4	Fr. 15'000.-	Fr. 8'000.-	Fr. 6'500.-
5 bis 10	Fr. 18'000.-	Fr. 10'000.-	Fr. 8'000.-
11 bis 14	Fr. 12'000.-	Fr. 5'000.-	Fr. 4'000.-

Anerkannte Zuchthengste werden bis zu einem max. Versicherungswert von Fr. 18'000.-zum Prämiensatz der Voll- und Warmblüter aufgenommen.

Rückstufungen der Versicherungswerte

Ab dem 12. Altersjahr werden die Pferde bis zum Altersjahr von 19 Jahren, alle Jahre mindestens 10%, bis zu einem Restwert von:

Fr. 3'000.- für Voll + Warmblut

Fr. 2'500.- für Freiberger,

Fr. 2'000.- für Kleinpferde, Fjorde und Haflinger,

Fr. 1'500.- für Pony, Maultiere, Maulesel und Esel zurückgestuft.

Prämientarife/Versicherungsbeiträge für alle Pferde

Versicherungswerte in Franken	Prämie in % Vollblut/Warmblut	Prämie in % übrige Pferde	Entschädigung bei Uebernahme durch die Versicherung
1'000 bis 2'900	3.75	2.75	* 80%
3'000 bis 4'900	4.25	3.75	* 80%
5'000 bis 6'900	5.00	4.50	* 80%
7'000 bis 8'900	5.75	5.50	* 80%
9'000 bis 10'900	6.50	5.50	* 80%
11'000 bis 12'900	7.50		* 80%
13'000 bis 14'900	8.50		* 80%
15'000 bis 16'900	9.50		* 80%
17'000 bis 18'000	10.00		* 80%

• Ergänzungen zu den Übernahmen/Entschädigungen siehe Art. 9

Ein Rabatt von 5% im 5. Versicherungsjahr und 10% im 10. Versicherungsjahr, erhalten die Versicherungskunden für die Pferde, für die keine Versicherungsleistung erbracht werden musste.

Die Prämien-/Versicherungstarife werden grundsätzlich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Über kurzfristige Vergünstigungen entscheidet der Vorstand.

8. Vorkehrungen bei Krankheiten, Unglücksfällen und Invalidität

Erkrankt ein Pferd ernsthaft, oder verunglückt ein versichertes Pferd, ist der Eigentümer verpflichtet, sofort die Hilfe eines lizenzierten, praktizierenden Tierarztes in Anspruch zu nehmen und sogleich der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen.

Erklärt ein praktizierender Tierarzt durch ein Zeugnis, dass das versicherte Pferd als invalid oder unheilbar krank ist, hat der Eigentümer dieses Zeugnis sofort der Geschäftsstelle zuzustellen. Diese entscheidet in Verbindung mit dem Gesellschaftstierarzt und dem/der EigentümerIn, was mit dem Pferd zu tun ist.

Als invalid wird ein Pferd betrachtet, wenn es für den Dienst des Eigentümers nicht mehr verwendbar ist.

Zweifelhafte Fälle werden dem Vorstand zum Entscheid vorgelegt. Die Geschäftsstelle informiert den Versicherten über dessen Entscheidung.

9. Uebernahmen/Entschädigungen

Für die Übernahme eines Pferdes muss ein tierärztlicher Befund in Form eines Zeugnisses vorliegen.

Der Eigentümer ist verpflichtet die Geschäftsstelle sofort zu informieren und das Tierarztzeugnis zuzustellen.

Die Tötung/ Abschlachtung eines Pferdes muss von der Geschäftsstelle grundsätzlich genehmigt werden.

In dringenden Fällen kann der behandelnde Tierarzt eine Notschlachtung bewilligen. Eine Bestätigung mit der Begründung der Notschlachtung hat er der Geschäftsstelle zuzustellen.

In jedem Falle hat die Gesellschaft das Recht, einen Tierarzt nach ihrer Wahl, oder eine Universitätsklinik für Abklärungen bei zu ziehen.

Die Gesellschaft leistet ihren Mitgliedern bei den Pferdeübernahmen als Schadenersatz 80% der jeweiligen Schätzungssummen, sofern die Versicherungsbedingungen eingehalten wurden.

Pferde, die von der Versicherung entschädigt werden, gehen in ihr Eigentum über. Der Verwertungserlös der Pferde gehört in jedem Fall der Versicherung.

In folgenden Fällen wird keine, oder reduzierte Entschädigung geleistet:

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Eigentümer eines Pferdes sich nicht an die Vorschriften der Statuten, oder an die Versicherungsbedingungen hält.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn eine Tötung/Abschlachtung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen erfolgte.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Eigentümer sein erkranktes Pferd selbst behandelt, oder durch einen nicht praktizierenden Tierarzt behandeln lies, oder den Anordnungen des Tierarztes zuwiderhandelt. Ausgenommen sind alle erwiesenen Notfälle.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn das geschädigte Mitglied einen zahlungsfähigen Dritten, mit Erfolg haftbar machen kann.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn ein Mitglied sich des Betruges gegenüber der Gesellschaft schuldig macht.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Verlust des Pferdes durch Krieg, Aufruhr oder höhere Gewalt erfolgt.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn ein versichertes Pferd verstellt wurde, ohne dass der Eigentümer die Geschäftsstelle informiert hat.

Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Verlust durch Feuerschaden entstanden ist.

Eine reduzierte Entschädigung kann erfolgen, wenn eine verminderte Verwertungsentschädigung erzielt wird. (z.B. abgemagerte, oder zu fette Pferde)

Eine reduzierte Entschädigung kann erfolgen, wenn eine verminderte Verwertungsentschädigung erzielt wird. (z.B. abgemagerte, oder zu fette Pferde).

Wenn gar kein Fleischerlös erzielt werden kann, erfolgt eine Auszahlungsreduktion für Warm- und Freibergerpferde von Fr. 500.-, für alle übrigen Pferde Fr. 250.-.

Steht ein Pferd um, ohne dass es verwertet werden kann, ist der Eigentümer verpflichtet, den Kadaver auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft über eventuelle Leistungen anderer Versicherungen oder Kassen zu informieren.

10. Beteiligung an Kosten von Krankheiten oder Unfällen **(Behandlungskosten-Vergütungen an Tierarztrechnungen)**

Die Pferdeversicherung Solothurn übernimmt ab Rechnungen von mindestens Fr. 500.- für Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäss nachstehender Tabelle (reine Behandlungskosten ohne Pensions- und Hufbeschlagskosten) der Universitätskliniken Bern und Zürich, sowie von praktizierenden Tierärzten, für versicherte Pferde, für die ab Eintrittsdatum mindestens eine Jahresprämie bezahlt wurde.

Nicht versichert sind medizinische und chirurgische Eingriffe der Fortpflanzungsmedizin, Hengstkastration und Zahnbehandlungen.

Der Geschäftsstelle muss innerhalb von 60 Tagen nach der Inanspruchnahme des Tierarztes ein Antrag auf Behandlungskosten-Vergütung mit einer Tierarztrechnungskopie angemeldet werden.

Die Vergütungsbeträge werden jeweils nach der Genehmigung des Vorstandes ausbezahlt. Die Vorstandssitzungen sind vierteljährlich eingeplant.

Für das gleiche Pferd kann im aktuellen Versicherungsjahr nur 1 Antrag auf Behandlungskosten-Vergütung gestellt werden. Muss die Versicherung ein Pferd innerhalb 12 Monaten nach der Behandlungskosten-Vergütung übernehmen, wird der geleistete Betrag von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.



Behandlungskosten-Vergütungen an Voll –und Warmblutpferde der Vers.Kat. A + X

Versicherungssummen	Kostenbeteiligung ab Rechnungen Fr. 500.-	Kostenbeteiligung ab Rechnung Fr.1'000.-	Kostenbeteiligung ab Rechnung Fr. 2000'.-
1'500.00 bis 4'999.00	150.00	150.00	200.00
5'000.00 bis 6'999.00	200.00	250.00	300.00
7'000.00 bis 8'999.00	300.00	350.00	400.00
9'000.00 bis 10'999.00	400.00	450.00	500.00
11'000.00 bis 12'999.00	500.00	550.00	600.00
13'000.00 bis 14'999.00	600.00	650.00	700.00
15'000.00 bis 16'999.00	700.00	750.00	800.00
17'000.00 bis 18'000.00	800.00	850.00	900.00

Behandlungskostenvergütungen an alle übrigen Pferde/Ponys der Vers.Kat. B + Y

Versicherungssummen	Kostenbeteiligung ab Rechnungen Fr. 500.-	Kostenbeteiligung ab Rechnung Fr.1'000.-	Kostenbeteiligung ab Rechnung Fr. 2000'.-
1'500.00 bis 4'999.00	125.00	150.00	175.00
5'000.00 bis 6'999.00	200.00	225.00	275.00
7'000.00 bis 8'999.00	300.00	325.00	375.00
9'000.00 bis 10'999.00	400.00	450.00	500.00

11. Schlussbestimmungen

Namen und Adressänderungen sind der Geschäftsstelle sofort zu melden.

Alle Mitteilungen, Einladungen und Zahlungsanweisungen an die Mitglieder, erfolgen an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse. Im Unterlassungsfalle lehnt die Gesellschaft jede Verantwortung ab.

Diese Versicherungsbedingungen, als Bestandteil der Statuten, sind an der Generalversammlung vom 02.12.2006 genehmigt worden und ersetzen die Versicherungsbedingungen vom 05.12.1998. Sie treten am 01.Januar 2007 in Kraft.

Die an der GV vom 14.03.2008 genehmigte *Trächtigkeitsversicherungs-Aenderung Art.6*, sowie die an der GV vom 10.04.2015 genehmigten *Behandlungskosten-Vergütungen an Tierarztrechnungen Art.10* sind ein Bestandteil dieser Ausgabe

Solothurn, 05.03.2010

Im Namen der Pferdeversicherungs-Gesellschaft Solothurn

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Jörg Uebelhard

Willy Sutter